

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Rechtliche Stellung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat als Organ der Gesellschaft den Geschäftsführer in der Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und darüber zu wachen, dass die Belange der Gesellschaft gewahrt werden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat darf weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder dem Geschäftsführer vorbehaltenen Maßnahmen der Geschäftsführung selbst treffen oder ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben hindern. Die Mitwirkung bei Maßnahmen der Geschäftsführung ist auf die im Gesellschaftsvertrag genannten Fälle beschränkt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften, die das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers betreffen. Im Übrigen bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer der Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten des Geschäftsführers.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise für einen im Voraus begrenzten Zeitraum einzelne seiner Mitglieder zum Vertreter des Geschäftsführers bei dessen Verhinderung bestimmen. Während der Zeitdauer der Vertretung darf das Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig seines Amtes entheben. Er soll von diesem Recht jedoch nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Ein Grund zur vorläufigen Amtsenthebung ist namentlich dann gegeben, wenn der Geschäftsführer gegen die ihm obliegenden Pflichten gröblich verstößt oder sich zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung als unfähig</p>	<p>§ 1 Rechtliche Stellung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat als Organ der Gesellschaft den Geschäftsführer in der Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und darüber zu wachen, dass die Belange der Gesellschaft gewahrt werden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat darf weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder dem Geschäftsführer vorbehaltenen Maßnahmen der Geschäftsführung selbst treffen oder ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben hindern. Die Mitwirkung bei Maßnahmen der Geschäftsführung ist auf die im Gesellschaftsvertrag genannten Fälle beschränkt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften, die das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers betreffen. Im Übrigen bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer der Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten des Geschäftsführers.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise für einen im Voraus begrenzten Zeitraum einzelne seiner Mitglieder zum Vertreter des Geschäftsführers bei dessen Verhinderung bestimmen. Während der Zeitdauer der Vertretung darf das Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig seines Amtes entheben. Er soll von diesem Recht jedoch nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Ein Grund zur vorläufigen Amtsenthebung ist namentlich dann gegeben, wenn der Geschäftsführer gegen die ihm obliegenden Pflichten gröblich verstößt oder sich zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung als unfähig</p>

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

erweist. Wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte hat der Aufsichtsrat das Erforderliche zu veranlassen.	erweist. Wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte hat der Aufsichtsrat das Erforderliche zu veranlassen.
§ 2 Pflichten des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hat, um seiner Aufsichtspflicht zu genügen, die Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft von dem Geschäftsführer entgegenzunehmen oder erforderlichenfalls anzufordern. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. Der Aufsichtsrat hat jedoch auf Verlangen dem Geschäftsführer und der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen. Stellen außerhalb der Gesellschaft darf nur auf Grund einer durch Gesetz und Rechtsverordnung begründeten Verpflichtung Auskunft erteilt werden. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zur vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung und zum Schadensersatz führen. (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsanweisung zu beachten.	§ 2 Pflichten des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hat, um seiner Aufsichtspflicht zu genügen, die Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft von dem Geschäftsführer entgegenzunehmen oder erforderlichenfalls anzufordern. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. Der Aufsichtsrat hat jedoch auf Verlangen dem Geschäftsführer und der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen. Stellen außerhalb der Gesellschaft darf nur auf Grund einer durch Gesetz und Rechtsverordnung begründeten Verpflichtung Auskunft erteilt werden. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zur vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung und zum Schadensersatz führen. (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsanweisung zu beachten. (4) Bei Geschäften der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und diesen nahe stehenden Personen ist vorab die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen (Abstimmung ohne das entsprechende Mitglied).

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

§ 3 Überwachung der Geschäftsführung	§ 3 Überwachung der Geschäftsführung
<p>(1) Der Aufsichtsrat hat zu überwachen, dass der Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit die Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer und die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft einhält und dass der Geschäftsführer die Betriebsorganisation dem Geschäftsumfang der Gesellschaft so anpasst, dass er einen rationellen Ablauf des Geschäftsbetriebs gewährleistet.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat hat zu überwachen, dass der Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit die Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer und die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft einhält und dass der Geschäftsführer die Betriebsorganisation dem Geschäftsumfang der Gesellschaft so anpasst, dass er einen rationellen Ablauf des Geschäftsbetriebs gewährleistet. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit hat der Aufsichtsrat zu beurteilen, ob das vom Geschäftsführer eingerichtete Risikomanagementsystem einschließlich der Compliance den betrieblichen Erfordernissen der Gesellschaft genügt.</p>
<p>(2) Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere die Maßnahmen des Geschäftsführers</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere die Maßnahmen des Geschäftsführers</p>
<p>a) zur Durchführung des gem. § 14 Abs. 2 Buchst. a) des Gesellschaftsvertrages genehmigten Wohnungsprogramms,</p>	<p>a) zur Durchführung des gem. § 14 Abs. 2 Buchst. a) des Gesellschaftsvertrages genehmigten Wohnungsprogramms,</p>
<p>b) zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes und der Grundstücke,</p>	<p>b) zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes und der Grundstücke,</p>
<p>c) zur ordnungsmäßigen Durchführung der Bauträger- und Baubetreuungsmaßnahmen.</p>	<p>c) zur ordnungsmäßigen Durchführung der Bauträger- und Baubetreuungsmaßnahmen.</p>
<p>(3) In Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Aufsichtsrat, auch mehrmals jährlich und ohne Vorankündigung, die Buchführung prüfen.</p>	<p>(3) In Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Aufsichtsrat, auch mehrmals jährlich und ohne Vorankündigung, die Buchführung prüfen.</p>
<p>(4) Über das Ergebnis von Prüfungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Geschäftsführer zu besprechen; die Beseitigung festgestellter Mängel mit ihm zu beraten.</p>	<p>(4) Über das Ergebnis von Prüfungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Geschäftsführer zu besprechen; die Beseitigung festgestellter Mängel mit ihm zu beraten.</p>

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

<p>§ 4 Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat das Inventar sowie den von dem Geschäftsführer aufgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss vor seiner Vorlage an die Gesellschafterversammlung, anhand der Bücher und sonstigen Unterlagen, zu prüfen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat die Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen und zu bescheinigen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht aufzustellen, aus dem sich ergibt, in welcher Weise und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat, ferner, ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat außerdem den von dem Geschäftsführer aufgestellten Geschäftsbericht (Lagebericht) sowie die Vorschläge zur Gewinnverteilung oder zur Verlustdeckung zu überprüfen, und hierüber wie über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.</p>	<p>§ 4 Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat das Inventar sowie den von dem Geschäftsführer aufgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss vor seiner Vorlage an die Gesellschafterversammlung, anhand der Bücher und sonstigen Unterlagen, zu prüfen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat die Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen und zu bescheinigen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht aufzustellen, aus dem sich ergibt, in welcher Weise und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat, ferner, ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat außerdem den von dem Geschäftsführer aufgestellten Geschäftsbericht (Lagebericht) sowie die Vorschläge zur Gewinnverteilung oder zur Verlustdeckung zu überprüfen, und hierüber wie über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.</p>
<p>§ 5 Abschlussprüfung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn jeder ihm angezeigten Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zuzuziehen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat nach Eingang des Prüfungsberichtes in gemeinsamer Sitzung mit dem Geschäftsführer unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und auf die Abstellung von Beanstandungen hinzuwirken. Der Aufsichtsrat hat sich in der nächsten</p>	<p>§ 5 Abschlussprüfung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn jeder ihm angezeigten Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zuzuziehen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat nach Eingang des Prüfungsberichtes in gemeinsamer Sitzung mit dem Geschäftsführer unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und auf die Abstellung von Beanstandungen hinzuwirken. Der Aufsichtsrat hat sich in der nächsten</p>

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

<p>Gesellschafterversammlung über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung zu erklären.</p>	<p>Gesellschafterversammlung über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung zu erklären.</p>
<p>§ 6 Bildung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Vorsitz im Aufsichtsrat regelt sich nach § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den bzw. die Stellvertreter des Vorsitzenden. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so ist für die Vertretung eine Reihenfolge festzulegen. Die Wahl ist in der ersten Sitzung nach der Gesellschafterversammlung, die die Ersatzwahl für satzungsgemäß ausscheidende Mitglieder vornimmt, durchzuführen.</p> <p>(2) Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf seiner Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates aus oder wird er gem. § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wegen dauernder Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen, so ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>§ 6 Bildung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Vorsitz im Aufsichtsrat regelt sich nach § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den bzw. die Stellvertreter des Vorsitzenden. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, so ist für die Vertretung eine Reihenfolge festzulegen. Die Wahl ist in der ersten Sitzung nach der Gesellschafterversammlung, die die Ersatzwahl für satzungsgemäß ausscheidende Mitglieder vornimmt, durchzuführen.</p> <p>(2) Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf seiner Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates aus oder wird er gem. § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wegen dauernder Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen, so ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>
<p>§ 7 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem bzw. einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.</p> <p>(3) Wenn der Geschäftsführer zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen soll, ist ihm dies rechtzeitig bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zeitgerecht vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen</p>	<p>§ 7 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem bzw. einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.</p> <p>(3) Wenn der Geschäftsführer zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen soll, ist ihm dies rechtzeitig bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zeitgerecht vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen</p>

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

<p>a) ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind,</p> <p>b) ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist. Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung zur Niederschrift erheben. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(5) Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesellschaftsvertrag genannten Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates dieser Art der Abstimmung jeweils schriftlich zustimmen. Abs. 5 gilt auch für schriftliche Abstimmungen.</p> <p>(7) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen nicht an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand teilnehmen. Sie haben bei der Beratung und der Beschlussfassung den Verhandlungsraum zu verlassen.</p> <p>(8) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates sowie über die Herbeiführung von schriftlichen Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und im Falle der schriftlichen Beschlussfassung den Nachweis der Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren sowie die Angabe von Ort und Datum enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden (Verhandlungsleiter)</p>	<p>a) ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind,</p> <p>b) ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist. Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung zur Niederschrift erheben. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(5) Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesellschaftsvertrag genannten Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(6) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telefonische, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn nicht ein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist der Art der Abstimmung widerspricht. Abs. 5 gilt auch für vorstehende Abstimmungen.</p> <p>(7) Aufsichtsratsmitglieder, die selbst, oder deren Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder weiteren nahen Angehörigen bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen nicht an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand teilnehmen. Sie haben bei der Beratung und der Beschlussfassung den Verhandlungsraum zu verlassen.</p> <p>(8) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates sowie über die Herbeiführung von Beschlüssen nach § 7 Abs. 6 ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und im Falle der schriftlichen Beschlussfassung den Nachweis der Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren sowie die Angabe von Ort und Datum enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden (Verhandlungsleiter)</p>
--	--

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

<p>sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind geordnet und fortlaufend nummeriert in der Geschäftsstelle der Gesellschaft aufzubewahren.</p>	<p>sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind geordnet und fortlaufend nummeriert in der Geschäftsstelle der Gesellschaft aufzubewahren.</p>
<p>§ 8 Zuständigkeiten des Aufsichtsrats</p> <p>In Ergänzung zu den im Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat zugeordneten Zuständigkeiten obliegt ihm die Verabschiedung der vom Geschäftsführer aufzustellenden ein- und mehrjährigen Wirtschaftspläne (Erfolgs- und Finanzpläne) einschließlich der darin enthaltenen Wohnungsbauprogramme für die Bereiche Neubau, Modernisierung und Instandsetzung.</p> <p>Die Beschaffung zusätzlicher Finanzierungsmittel, sowie Ausgaben, für die im Wirtschaftsplan keine oder nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und sie im Verhältnis zu vergleichbaren Planansätzen erheblich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.</p> <p>Folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen, auch wenn sie in einem vom Aufsichtsrat verabschiedeten Wirtschaftsplan enthalten sind, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen mit einem Wert von mehr als 200.000 EUR im Einzelfall, jedoch bei der Veräußerung von Grund- und Wohneigentum im Bauträgergeschäft nach der Makler- und Bauträgerverordnung mit einem Wert von mehr als 300.000 EUR im Einzelfall, sowie die Veräußerung von Mietwohngebäuden oder Mietwohnungen aus dem Bestand mit einem Wert von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,b) die Durchführung von baulichen Maßnahmen im Neubau-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungs- und im	<p>§ 8 Zuständigkeiten des Aufsichtsrats</p> <p>In Ergänzung zu den im Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat zugeordneten Zuständigkeiten obliegt ihm die Verabschiedung der vom Geschäftsführer aufzustellenden ein- und mehrjährigen Wirtschaftspläne (Erfolgs- und Finanzpläne) einschließlich der darin enthaltenen Wohnungsbauprogramme für die Bereiche Neubau, Modernisierung und Instandsetzung.</p> <p>Die Beschaffung zusätzlicher Finanzierungsmittel, sowie Ausgaben, für die im Wirtschaftsplan keine oder nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und sie im Verhältnis zu vergleichbaren Planansätzen erheblich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.</p> <p>Folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen, auch wenn sie in einem vom Aufsichtsrat verabschiedeten Wirtschaftsplan enthalten sind, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen mit einem Wert von mehr als 200.000 EUR im Einzelfall, jedoch bei der Veräußerung von Grund- und Wohneigentum im Bauträgergeschäft nach der Makler- und Bauträgerverordnung mit einem Wert von mehr als 300.000 EUR im Einzelfall, sowie die Veräußerung von Mietwohngebäuden oder Mietwohnungen aus dem Bestand mit einem Wert von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,b) die Durchführung von baulichen Maßnahmen im Neubau-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungs- und im

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

<p>Modernisierungsbereich mit Gesamtbaukosten von mehr als 250.000 EUR im Einzelfall, sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in diesen Bereichen von ebenfalls mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>c) die Aufnahme von Krediten, sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, desgleichen die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Anlagevermögens und die Bestellung von Sicherheiten von jeweils mehr als 200.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>d) Einzelfall-Mieterhöhungen nach § 2 des Miethöhegesetzes von mehr als 20 v.H.. Für generelle, d.h. auf den gesamten Bestand oder eine Vielzahl von Mietwohnobjekten bezogene, Mietanpassungen ist der Aufsichtsrat gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag insgesamt zuständig.</p> <p>e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gesellschaft mehr als 10.000 EUR beträgt.</p> <p>f) der Verzicht auf Ansprüche von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>g) die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gesellschaft, soweit deren Gehalt die Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder eine vergleichbare Vergütung übersteigt.</p> <p>h) die Festsetzung von Leistungen der Gesellschaft an den Geschäftsführer.</p>	<p>Modernisierungsbereich mit Gesamtbaukosten von mehr als 250.000 EUR im Einzelfall, sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in diesen Bereichen von ebenfalls mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>c) die Aufnahme von Krediten, sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, desgleichen die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Anlagevermögens und die Bestellung von Sicherheiten von jeweils mehr als 200.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>d) Einzelfall-Mieterhöhungen nach §§ 557 ff. BGB von mehr als 20 v.H.. Für generelle, d.h. auf den gesamten Bestand oder eine Vielzahl von Mietwohnobjekten bezogene, Mietanpassungen ist der Aufsichtsrat gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag insgesamt zuständig.</p> <p>e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gesellschaft mehr als 10.000 EUR beträgt.</p> <p>f) der Verzicht auf Ansprüche von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,</p> <p>g) die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gesellschaft, soweit deren Gehalt die Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder eine vergleichbare Vergütung übersteigt.</p> <p>h) die Festsetzung von Leistungen der Gesellschaft an den Geschäftsführer.</p>
---	---

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

<p>§ 9 Beauftragte des Aufsichtsrates - Ausschüsse</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse (Bauausschuss, Prüfungsausschuss usw.) bestellen.</p> <p>(3) Soweit Ausschüsse Entscheidungsbefugnis haben, werden ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ansonsten werden die Mitglieder der Ausschüsse als Beauftragte des Aufsichtsrates tätig. Über ihre Feststellungen beschließt der Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit wird weder durch die Bildung von Ausschüssen noch durch die Heranziehung von Sachverständigen berührt.</p> <p>(5) Die Bestellung von Ausschussmitgliedern erlischt mit dem Schluss jeder Gesellschafterversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen werden.</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist von jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen, er kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Der Geschäftsführer soll zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden.</p> <p>(7) Über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln sind. Dieser unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates in der</p>	<p>§ 9 Beauftragte des Aufsichtsrates - Ausschüsse</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse (Bauausschuss, Prüfungsausschuss usw.) bestellen.</p> <p>(3) Soweit Ausschüsse Entscheidungsbefugnis haben, werden ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ansonsten werden die Mitglieder der Ausschüsse als Beauftragte des Aufsichtsrates tätig. Über ihre Feststellungen beschließt der Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit wird weder durch die Bildung von Ausschüssen noch durch die Heranziehung von Sachverständigen berührt.</p> <p>(5) Die Bestellung von Ausschussmitgliedern erlischt mit dem Schluss jeder Gesellschafterversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen werden.</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist von jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen, er kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Der Geschäftsführer soll zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden.</p> <p>(7) Über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln sind. Dieser unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates in der</p>

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

nächsten Aufsichtsratssitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann die Niederschriften einsehen.	nächsten Aufsichtsratssitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann die Niederschriften einsehen.
§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit (1) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Es verstößt nicht gegen den Grundsatz der Ehrenamtlichkeit, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Daneben ist der Ersatzbarer Aufwendungen einschließlich der Erstattung etwaiger Reisekosten aus Anlass der Aufsichtsratsratstätigkeit zulässig. (2) Auf der Grundlage von Abs. 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine monatliche Vergütung, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung jeweils für eine Wahlperiode der übrigen Aufsichtsratsmitglieder festzusetzen ist. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 150,00 Euro. (3) Zusätzliche Aufwendungen und Reisekosten, die aus Anlass der Aufsichtsratsratstätigkeit entstehen, werden gesondert, und zwar ebenfalls nach den diesbezüglich für den Gemeinderat der Stadt Albstadt geltenden Grundsätzen, erstattet.	§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit (1) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Es verstößt nicht gegen den Grundsatz der Ehrenamtlichkeit, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Daneben ist der Ersatzbarer Aufwendungen einschließlich der Erstattung etwaiger Reisekosten aus Anlass der Aufsichtsratsratstätigkeit zulässig. (2) Auf der Grundlage von Abs. 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine monatliche Vergütung, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung jeweils für eine Wahlperiode der übrigen Aufsichtsratsmitglieder festzusetzen ist. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 200,00 Euro . (3) Zusätzliche Aufwendungen und Reisekosten, die aus Anlass der Aufsichtsratsratstätigkeit entstehen, werden gesondert, und zwar ebenfalls nach den diesbezüglich für den Gemeinderat der Stadt Albstadt geltenden Grundsätzen, erstattet. (4) Nehmen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder nahestehende Personen von Aufsichtsräten an Geschäfts- oder Studienreisen teil, sind die durch diese Personen zusätzlich entstehenden Kosten (z.B. Übernachtungskosten, Teilnahmekosten, Verpflegung etc.) ausnahmslos vom Mitnehmenden privat zu tragen. Die entstandenen zusätzlichen Kosten werden durch den Geschäftsführer ermittelt und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der aswohnbau – Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung

Diese Geschäftsordnung des Aufsichtsrates tritt mit Wirkung vom heutigen Tage an die Stelle der Geschäftsordnung vom 14. Mai 1992 mit Änderungen gemäß Gesellschafterversammlungen vom 16. März 1995 und vom 30. September 2002, jeweils § 10 Abs. 2 Satz 2 betreffend.

Diese Geschäftsordnung des Aufsichtsrates tritt mit Wirkung vom heutigen Tage an die Stelle der Geschäftsordnung vom 14. Mai 1992 mit Änderungen gemäß Gesellschafterversammlungen vom 16. März 1995 und vom 30. September 2002, jeweils § 10 Abs. 2 Satz 2 betreffend sowie mit Änderungen gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom 08.10.2009, § 8 die Umstellung von DM in EUR und § 8 g) Satz 1 betreffend.